



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH  
Lohmühle 1  
94333 Geiselhöring

**Straubing, 28.12.2021**

AZ: 22 -1711/1  
**Umweltschutz**

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231  
Telefon 09421/973-106  
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)**

Betrieb von Anlagen zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2406, Gemarkung Sallach, Stall Lohmühle durch die Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH, Lohmühle 1, 94333 Geiselhöring

**Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.02.2013 (Az.: 43-17171) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III./ 2.4 wird durch die Ziffern 2.4 / 2.4.1 bis 2.4.12 ersetzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid weiterhin ihre Gültigkeit.
- II. Nebenbestimmungen

**Immissionsschutz**

- 2.4. Energie- und nährstoffangepasste Fütterung:
- 2.4.1 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen. (Masthühner mindestens 3 Phasen).
- 2.4.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.4.3 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung

- für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.4.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.
- 2.4.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidung von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 2.4.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 2.4.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 2.4.8 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.4.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 2.4.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.4.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere / Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 2.4.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- III. Kostenentscheidung  
Kosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

Die Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2406 der Gemarkung Sallach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Masthähnchenanlage. Mit Bescheid vom 06.02.2013 wurden die Nebenbestimmungen aktualisiert.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die Intensivtierhaltung von Masthähnchen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde die Junggeflügelmästerei Kammermeier GmbH zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Eine Äußerung zu der im vorgenannten Schreiben genannten Frist erfolgte nicht.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler  
Regierungsrat